

Allgemeine Vertragsregelungen der plenamedia.tv

plenamedia.tv ist eine Produktionsfirma für audiovisuelle Medien, deren Geschäftsschwerpunkt auf der Herstellung von sog. Industriefilmen (Image-, Event- und Messerfilme, Interviews, etc.) im Auftrag von Dritten liegt (nachfolgend zusammen "Produktion" genannt).

Der Kunde ist ein solcher Dritter, der beabsichtigt plenamedia.tv zu den Bedingungen dieses Vertrages mit der Herstellung einer oder mehrerer Produktionen zu beauftragen.

In Anbetracht des Vorgenannten schließen die Parteien die nachfolgende Vereinbarung:

1. Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Kunde beauftragt plenamedia.tv mit der Konzeption und Herstellung der nachfolgend beschriebenen Produktion.
- 1.2 Bei der Herstellung der Produktion wird plenamedia.tv die im jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Eckdaten berücksichtigen.
- 1.3 Die fertiggestellte Produktion wird dem Kunden von plenamedia.tv zu einem dem Kunden von plenamedia.tv jeweils zu benennenden Zeitpunkt auf technisch einwandfreiem, zwischen den Parteien gesondert abzustimmenden Material zur Verfügung gestellt. Die Kosten und die Gefahr des Transportes des Materials gehen zu Lasten von Kunde, sofern und soweit dieser die Lieferung an eine andere als die im Rubrum dieses Vertrages gewünschte Anschrift wünscht.

2. Leistungen von plenamedia.tv

- 2.1 plenamedia.tv stellt die vertragsgegenständliche Produktion her und erbringt dabei insbesondere die in dem jeweiligen Einzelvertrag aufgeführten Leistungen.
- 2.2 Die Konzeption, Inhalt und Kenndaten der Produktion werden zwischen den Parteien einvernehmlich abgesprochen.
Hinsichtlich der künstlerischen Umsetzung hat jedoch ausschließlich plenamedia.tv das alleinige Letztentscheidungsrecht.
- 2.3 Sollte aus aktuellem Anlass eine kurzfristige Änderung oder Auswechslung des redaktionellen Konzepts angemessen erscheinen, werden sich die Parteien hierüber kurzfristig und unverzüglich abstimmen. Können sich die Parteien nicht einigen oder abstimmen, trifft plenamedia.tv die nötigen Festlegungen nach billigem Ermessen.
- 2.4 plenamedia.tv stellt sicher, dass die Produktion nach Machart und medienrechtlichen Anforderungen zu der vertragsgegenständlichen Nutzung geeignet ist.

3. Leistungen des Kunden

- 3.1 Kunde unterstützt plenamedia.tv nach besten Kräften bei der Herstellung der Produktion. Zu diesem Zweck wird Kunde einen oder mehrere kompetente Mitarbeiter bestimmen, die plenamedia.tv beratend bei der Produktion und ggf. auch als Mitwirkende zur Verfügung stehen.
Kunde sichert zudem zu, dass plenamedia.tv uneingeschränkten Zugang zu den zwischen den Parteien abgestimmten Drehorten erhält.
- 3.2 Kunde überträgt plenamedia.tv an etwaig Im Zusammenhang mit der Produktion genutzten sog. Fremdmaterial, d.h. also Bild-/Tonaufnahmen die nicht von plenamedia.tv im Rahmen dieses Vertrages erstellt wurden, sämtliche Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen Rechte in dem im jeweiligen Rechtekatalog ausgewiesenen Umfang, insbesondere auch das Nutzungsrecht im Hinblick auf alle bisher unbekanntem Nutzungsarten. Klarstellend wird festgehalten, dass - soweit Kunde eine Verfilmung oder Abbildung von seinen Mitarbeitern duldet bzw. geduldet hat - er plenamedia.tv gestattet, dieses Bild- und Tonmaterial im gleichen Umfang wie die Produktion selbst auszuwerten. Der Kunde garantiert über die entsprechenden Rechte an dem Fremdmaterial, sowie seiner Mitarbeiter, verfügen zu dürfen. Kunde stellt plenamedia.tv im Übrigen von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit dieser Rechteübertragung, einschließlich aller anfallenden Kosten der Rechtsverteidigung, frei.

4. Vergütung

- 4.1 Der Kunde zahlt plenamedia.tv für alle vertragsgegenständlichen Leistungen und Rechteübertragungen eine pauschale Vergütung in Höhe des dem jeweiligen Einzelvertrag zugrundeliegenden Angebot aufgeführten Betrages zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer zahlbar in drei Raten und fällig wie folgt:

1. Rate: 40% der Vergütung mit Vertragsabschluss,
2. Rate: 30% der Vergütung mit Drehbeginn der Produktion,
3. Rate: 30% der Vergütung mit Übergabe der Produktion an Kunden,

jeweils ordnungsgemäße Rechnungsstellung vorausgesetzt.

- 4.2 Mit Zahlung der pauschalen Vergütung sind die vertragsgegenständlich anfallenden Kosten abgegolten. Etwaige weitere, im Zusammenhang mit der Produktion anfallende Kosten werden nur nach gesonderter vorheriger Abstimmung mit Kunde von diesem erstattet.

5. Abnahme und Gewährleistung

- 5.1 plenamedia.tv hat das Recht, den Kunden nach Ablieferung der vollständigen Produktion zu deren Abnahme unter Setzung einer Frist von mindestens zwei Wochen aufzufordern. Äußert sich der Kunde innerhalb dieser Frist nicht, so gilt die Produktion als abgenommen.

- 5.2 Der Kunde ist berechtigt, die Nichtabnahme des Werks unter Darlegung der jeweiligen Entscheidungsgründe auszusprechen, insbesondere wenn plenamedia.tv die vom Kunde geforderten Nachbesserung und/oder Änderung ablehnt oder nicht erfüllt, so dass die Produktion nicht planmäßig genutzt werden kann. Klarstellend wird festgehalten, dass eine Nichtabnahme aus redaktionellen und künstlerischen Gründen nicht zulässig ist.
- 5.3 Sofern die von plenamedia.tv hergestellte Produktion technisch mangelhaft und/oder aus sonstigen zulässigen Gründen nicht abgenommen wird, richten sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

6. Nutzungsrechte

- 6.1 plenamedia.tv überträgt dem Kunden sämtliche im Zusammenhang dieses Vertrages und seiner Erfüllung bei ihm entstandenen, entstehenden oder hierfür von ihm erworbenen oder zu erwerbenden urheberrechtlichen Nutzungsrechte-, Leistungsschutz- und sonstige Schutzrechte an der Produktion (nachfolgend auch „Werk“ genannt) nicht-ausschließlich, sowie zeitlich, inhaltlich und örtlich unbeschränkt. Der Kunde ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch plenamedia.tv berechtigt, die ihm übertragenen Rechte an Dritte unentgeltlich oder entgeltlich, ganz oder teilweise zu deren freier und uneingeschränkter Verwendung an einen Dritten zu übertragen. Hierzu zählen insbesondere, aber nicht abschließend:
- 6.1.1 Das Filmherstellungsrecht, d. h. das Recht zur Herstellung einer beliebigen Anzahl von Verfilmungen (im folgenden „Produktionen“), einschließlich Wiederverfilmungen, in allen bekannten technischen Verfahren, unter Verwendung der Werke, von Teilen oder Bearbeitungen hiervon, in jeder Sprache, für sämtliche nachfolgend genannten Auswertungsrechte, einschließlich des Rechts zur Entwicklung, Herstellung und umfassenden Auswertung einer Reihe oder Serie unter Verwendung der Werke oder in Anlehnung hieran. Umfasst ist auch das Recht am eigenen Bild, d.h. die Einwilligung zur Anfertigung, Vervielfältigung und öffentlichen Zurschaustellung von Bildnissen des Auftragsnehmers nach Maßgabe der in diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte.
- 6.1.2 Ebenfalls eingeschlossen ist das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen einem begrenzten Empfängerkreis (z.B. Krankenhäuser, Hotels, Flugzeuge, Schiffe, Schulen) zugänglich, insbesondere wahrnehmbar zu machen (sog. „Closed-Circuit-Nutzung“).
- 6.1.3 Das Titelrecht, d.h. das Recht, den und/oder die Titel der Werke in gleichem Umfang auszuwerten wie die Werke und/oder die Produktionen. Eingeschlossen ist das Recht, den und/oder die Titel - auch nach ihrer Veröffentlichung - zu ändern oder für andere Werke und Produktionen zu nutzen. Mit eingeschlossen in die Rechteübertragung sind bestehende und/oder noch entstehende gewerbliche Schutzrechte (insbesondere

Marken, die im Zusammenhang mit den Produktionen entstehen), soweit sie zur Auswertung der eingeräumten Rechte an den Werken/Produktionen erforderlich sind.

- 6.1.4 Das Senderecht, d. h. das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen, beliebig oft durch analoge und digitale Speicher- und Übertragungstechnik wie Ton- und Fernsehrundfunk, Drahtfunk (Hertz'sche Wellen, Laser, Mikrowellen etc.) oder ähnliche technische Einrichtungen (z. B. high definition TV) ganz oder in Teilen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen, unabhängig davon, ob die Ausstrahlung mittels terrestrischer Funkanlagen, Kabelfernsehen (auch über Telefonnetz) unter Einschluss der Kabelweitersendung, Satelliten unter Einschluss von Direktsatelliten (DBS) oder ähnlicher technischer Einrichtungen oder mittels einer Kombination solcher Anlagen erfolgt und unabhängig von der Art des Empfangsgerätes (Fernseher und/oder sonstiges Gerät). Hierin eingeschlossen ist auch das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen vollständig oder teilweise, in unbeschränkten oder beschränkten Nutzerkreisen, mit oder ohne Zwischenspeicherung über das Internet oder anderen Medien zeitgleich oder zeitversetzt, unverändert oder bearbeitet auszustrahlen und/oder zugänglich zu machen (insbesondere Internetbroadcasting/Streaming). Eingeschlossen ist das Recht zum Multiplexing der Werke und/oder Produktionen. Die Ausstrahlung kann von privatrechtlich und/oder öffentlich-rechtlich organisierten Sendeunternehmen vorgenommen werden, unabhängig davon, ob es sich um kommerzielle oder nichtkommerzielle Sendeunternehmen oder Sendungen handelt, unabhängig davon, wie die Rechtsbeziehungen zwischen den Sendeunternehmen und Sendeempfängern ausgestaltet sind (z. B. Multichannel, interaktives Fernsehen, Anstaltnutzung, Pay-TV, wie z. B. Pay per Channel oder Pay per View, Near Video on demand oder Free TV ohne Entgelt), unabhängig davon, ob die Ausstrahlung/der Empfang verschlüsselt oder unverschlüsselt erfolgt, und unabhängig davon, durch wen die Sendung erfolgt. Die Ausstrahlung kann auch mittels Videotextsignalen zur Videotextuntertitelung erfolgen.
- 6.1.5 Das Kabelweitersendungsrecht, d. h. Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen in Kabelprojekten zu nutzen und die Werke zeitgleich und unverändert in Kabelnetzen zu verbreiten.
- 6.1.6 Das Videogrammrecht, d. h. das Recht zur Auswertung der Werke und/oder der unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen durch ihre Vervielfältigung und Verbreitung (Verkauf, Vermietung, Leihe etc.) auf Bild-/Ton-/Datenträgern jeder Art zum Zwecke der nicht-öffentlichen und öffentlichen Wiedergabe. Die Videogrammrechte umfassen insbesondere sämtliche audio-visuellen Speichersysteme wie Videokassetten, Videobänder, Videoplatten sowie multimediale Bild-/Tonträger aller Art, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des einzelnen Systems oder der Art der Nutzung, einschließlich des Rechts zur

teilweisen oder vollständigen, unbearbeiteten oder bearbeiteten Auswertung (insbesondere Vervielfältigung und Vertrieb einschließlich Verkauf, Vermietung und Leihe) der Produktionen zu gewerblichen und/ oder nicht-gewerblichen Zwecken auf analogen oder digitalen Speichermedien (Bild-/ Ton-/ Datenträger) aller Art, insbesondere auf Video-CD, CD-I, CD-I-Music, CD-I-3DO, Foto-CD-Portfolio, CD-DA, EBG (Electronic Book Graphic), EBXA, CD-Rom, CD, MD, Laserdisk, DAT (Digital Audio Tape), DVD (Digital Versatile Disk), DVD-Plus, Speichercards, DataPlay Disc, DCC (Digital Compact Cassette), Foto-CD, CD-Rom-XA, Disketten, Chips, CD-Recordable, Magneto Optical Disk (MOD), HD-CD (High Density-CD), Mini-Disk, Disketten, Chips, Festplatte, Server, optische Speichermedien, Magnetbänder, Magnetbandkassetten, Kassetten, Bildband, etc.. Eingeschlossen sind auch die Schmalfilmrechte, d. h. das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung von Schmalfilmen oder Schmalfilmkassetten zu Zwecken der nicht-öffentlichen/öffentlichen Wiedergabe.

- 6.1.7 Das Theaterrecht (Vorführungs-/Kinorecht), d. h. das Recht, die Werke und/ oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/ oder Produktionen beliebig oft ganz oder in Teilen durch öffentliche Vorführungen - ggf. live- gewerblich oder nicht-gewerblich in Filmtheatern und sonstigen dafür geeigneten Örtlichkeiten (z. B. Autokinos, Gaststätten, Diskotheken, Vereinsheime, Altenheime, Schiffe, Flugzeuge, Krankenhäuser sowie sonstige Closed Circuit-Videonutzungen etc.) auszuwerten. Die Vorführung kann unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems, der verwandten Bild-/Tonträger und der Art und Weise der Zulieferung der vorzuführenden Signale sowie unter Anwendung aller dafür geeigneten Verfahren/Techniken entgeltlich oder unentgeltlich erfolgen. Die Theaterrechte beziehen sich insbesondere auf alle Film- und Schmalfilmformate (70, 35, 16, 8 mm, Super 8), digitale sowie elektro-magnetische (Video-) Systeme und umfassen die gewerbliche und nicht-gewerbliche Filmvorführung.
- 6.1.8 Das Vervielfältigungs- und Verbreitungsrecht, d. h. das Recht, die Werke und/ oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/ oder Produktionen im Rahmen der angeführten Nutzungsarten beliebig - auch auf anderen als den ursprünglich verwendeten Bild-/Ton-/ Datenträgern - zu vervielfältigen und zu verbreiten. Eingeschlossen ist das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung in Form von Einzelbildern.
- 6.1.9 Das Synchronisationsrecht, d. h. das Recht, die Werke und/ oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen durch plenamedia.tv oder nach deren vorherigen schriftlichen Zustimmung durch Dritte beliebig oft zu synchronisieren und zu untertiteln sowie Voice-Over-Fassungen herzustellen und solcher Art hergestellte Produktionen in gleichem Umfang auszuwerten wie die vertragsgegenständlichen Werke und/ oder Produktionen selbst. Mit erfasst ist das Recht, die originale Filmmusik und/oder den Original-Filmtone ganz oder ausschnittsweise in demselben Umfang auszuwerten sowie das Recht, die hergestellten oder in Herstellung befindlichen Produktionen auch durch Dritte neu- bzw. nachsynchronisieren zu lassen,

und zwar in allen Sprachen. Hierzu zählt auch das Recht, die Werke/Produktionen mit Bildtonaufnahmen, Standbildern, Fotografien, Abdruck von Texten oder anderen optischen und akustischen Elementen zu verbinden und mit einer Software in den Verkehr zu bringen, die es dem Anwender ermöglicht, die Produktion interaktiv zu verändern (sog. elektronische Lieferung).

- 6.1.10 Das Datenbankrecht, d.h. das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen sowie Ausschnitte und/oder Elemente, einschließlich von abstracts oder sonstigen Inhaltsangaben hieraus digitalisiert zu erfassen und bearbeitet oder unbearbeitet in elektronische Datenbanken und Datennetze einzuspeisen und gegen Entgelt oder unentgeltlich über Kabel, Satellit, elektronische Daten- und Telefondienste, Online-Dienste oder mittels aller bekannten digitalen oder analogen Speicher- oder Übertragungstechniken zum Empfang durch Dritte zwecks akustischer und/ oder visueller Wiedergabe, Vervielfältigung, Weiterübertragung, Speicherung und sonstiger interaktiver Nutzung mittels Computer, TV- oder sonstigen Empfangsgeräten zu verbreiten.
- 6.1.11 Das Abruf- und Onlinerecht, d.h. das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen und/ oder Teile davon einem beschränkten oder unbeschränkten Kreis Dritter mittels analoger, digitaler oder anderweitiger Speicher- bzw. Datenübertragungstechnik mit oder ohne Zwischenspeicher, drahtlos (z.B. terrestrische Funkanlagen und Satellitenverbindungen unter Einschluss von Direktsatelliten) oder mittels Kabel oder sonstiger Datenträger derart zur Verfügung zu stellen, dass die Werke/ Produktionen auf individuellen und/oder gesammelten Abruf bzw. durch Zurverfügungstellung mittels Fernseher, PC oder sonstigen Geräten empfangen bzw. (insbesondere auch öffentlich) wiedergegeben werden können (insbesondere Television on demand, Video on demand, near TV on demand, near video on demand, Onlinedienste, Internet, insbesondere world wide web, Intranet, Extranet, Abo-Dienste, Push-Dienste Pull-Dienste, Internet-TV, WAP-Handy, EMS (Enhanced Message Service), MMS (Multimedia Service) UMTS, i-Mode etc.). Hiervon umfasst ist die Herstellung, Vervielfältigung, Nutzung und Verbreitung von Bild-/ Daten-/ Tonträgern, auf denen die Werke/Produktionen derart gespeichert sind, dass eine Wiedergabe nur durch Übermittlung zusätzlicher Dateninformationen („Schlüssel“) ermöglicht wird. Umfasst sind insbesondere auch Nutzungen als sogenannte Begleitnutzungen sämtlicher vorbezeichneter Nutzungsarten, insbesondere im Internet einschließlich world wide web (Einblenden von Bannerwerbung, Pop-up-Windows, Framing, Setzen von Hyperlinks und Meta-Tags) und die Nutzung im Rahmen und für E-Commerce-Anwendungen und -Projekte. Eingeschlossen sind ferner die Speicherung, Digitalisierung und Eingabe in elektronischen Datenbanken, offenen oder geschlossenen Datennetzen und Telefondienste staatlicher oder privater Telefonanstalten, insbesondere im Rahmen von Telefonmehrwert-, Teletext- oder Fax-Abrufdiensten, Onlinediensten und Multichannel-Dienste zum Zwecke der

akustischen oder audiovisuellen Wahrnehmung, Weiterübertragung, Vervielfältigung und Bearbeitung durch unbeschränkte oder beschränkte Nutzerkreise, gleichviel, ob ein individueller Abruf erfolgt, ob dieser per Daten-, Telefonleitung oder drahtlos erfolgt oder ob hierfür pauschal oder nutzungsabhängige Entgelte vereinnahmt werden.

- 6.1.12 Das Druck- und Drucknebenrecht, d.h. das Recht zur Herstellung, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Verbreitung von bebilderten und nicht-bebilderten Büchern, Heften, electronic press kits und sonstigen analogen und digitalen Text-, Bild-/Ton- und Datenträgern aller Art, die unter Verwendung der Werke und/oder der unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen ganz oder teilweise durch Wiedergabe oder Nacherzählung des Inhalts der Werke/Produktionen - auch in abgewandelter oder neugestalteter Form - oder durch photographische, gezeichnete oder gemalte Abbildungen oder ähnliches aus den Werken/den Produktionen abgeleitet sind, sowie entsprechende Bearbeitungen über Video- und Audiotext oder sonstige Verteilersysteme Interessierten zugänglich zu machen.
- 6.1.13 Das Recht zur Werbung und Klammerteilauswertung, d.h. die Befugnis, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen und/oder Ausschnitte hieraus bearbeitet oder unbearbeitet beliebig oft für Werbezwecke mit oder ohne Bezug zu den vertragsgegenständlichen Werken/Produktionen zu nutzen oder innerhalb anderer Werke/Produktionen oder in anderen Bild- und/oder Tonträgern auszuwerten. Eingeschlossen ist das Recht, unter Verwendung von Teilen der Werke (mit und ohne Text) und/oder der Produktion in branchenüblicher Weise (z.B. im Fernsehen, im Kino, auf Video-Programmen, in Druckschriften und auch auf Messen und Verkaufsausstellungen sowie in interaktiven Diensten oder Internet) auch unter Verwendung des Namens und Bildes des Auftragnehmers für die Werke und/oder die Produktionen selbst und deren umfassende Auswertung zu werben. Eingeschlossen ist auch das Recht, im Rahmen der jeweils gültigen Gesetze, insbesondere des Rundfunkstaatsvertrags, die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen zu unterbrechen bzw. zu unterteilen, um in der Unterbrechung bzw. zeitgleich im Rahmen einer Bildschirmteilung Werbespots, Programmpromotion und/oder andere Sendungen auszustrahlen sowie das Recht, vor der Werbeeinschaltung einen Werbetrenner, vor während und nach den Produktionen Sponsorhinweise sowie in das laufende Programm eine Cornergrafik einzublenden. Eingeschlossen ist insbesondere auch das Recht, im Split-Screen Verfahren Namen und Bildnis des AUFTRAGNEHMERS zeitgleich mit der Werbung für Dritte wahrnehmbar zu machen.
- 6.1.14 Das Messerecht, d.h. das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen ganz oder teilweise auf Messen, Verkaufsausstellungen, Festivals und ähnlichen Veranstaltungen durch technische Einrichtungen, unabhängig von der technischen Ausgestaltung des Vorführsystems und der verwandten Bild- und Tonträger, öffentlich wahrnehmbar zu machen.

- 6.1.15 Das Archivierungsrecht, d.h. das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/ oder Produktionen in jeder technischen Form zu archivieren und abrufbar zu speichern.
- 6.1.16 Das Audio- und Teletextrecht, d.h. das Recht, die Werke und/oder die unter Verwendung der Werke entstandenen weiteren Werke und/oder Produktionen ganz oder teilweise über kostenpflichtige Telefonmehrwertdienste, über Internet-Applikationen oder im Teletext-Segment darzustellen, zu bewerben und/oder zu gewerblichen Angeboten zu nutzen. Damit verbunden ist das Recht im Zusammenhang mit den Werken/ Produktionen Preise auszuloben, Ausschreiben zu veranstalten und Gebühren zu vereinnahmen. Die Werke/Produktionen können zur Bewerbung dieser Angebote in allen Medien in Ausschnitten genutzt werden. Des Weiteren können zu diesem Zweck auch nur Ton oder eine Bildfolge bzw. Standbilder genutzt werden.
- 6.1.17 Mit eingeschlossen in die Rechteübertragung sind die gesetzlichen Vergütungsansprüche für
- die Aufnahme des Werkes und/oder unter Verwendung des Werkes entstandener weiterer Werke/ Produktionen auf Bild-/Tonträger sowie die Überspielung von einem Bild-/Tonträger auf einen anderen zum persönlichen Gebrauch (§§ 54, 54a, 54d UrhG);
 - die Vervielfältigung durch Aufnahme von Schulsendungen auf Bild-/ Tonträger (§ 47 Abs. 2 UrhG);
 - das Vermieten und/oder Verleihen von Bild- und Tonträgern gemäß § 27 UrhG;
 - die Vervielfältigung und Verbreitung von Bild-/Tonträgern, die in eine Sammlung für den Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch aufgenommen werden (§ 46 Abs. 4 UrhG);
 - die Kabelweitersendung sowie die anteiligen urheberrechtlichen Vergütungsansprüche, d.h. das Recht zur zeitgleichen, vollständigen und unveränderten Kabelweitersendung des Werkes bzw. der Werke/ Produktionen und zur Geltendmachung von aus der Kabelweitersendung - gleich auf welchem Territorium;
 - resultierenden anteiligen Vergütungsansprüchen sowie zur Geltendmachung der anderweitigen Vergütungsansprüche, sofern und soweit plenamedia.tv diese nicht einer Verwertungsgesellschaft übertragen hat.
- 6.1.18 plenamedia.tv und der Kunde sind sich einig, dass die Rechteübertragung aus diesem Vertrag alle bis zum Zeitpunkt der Unterschrift des Vertrages bekannten Nutzungsarten umfassen soll. Sie sind sich aber bewusst, dass einzelne Nutzungsarten in ihrer zukünftigen wirtschaftlichen Bedeutung möglicherweise noch nicht vollständig eingeschätzt werden können. plenamedia.tv überträgt dem Kunden hiermit jedoch auch alle Rechte für unbekannte Nutzungsarten (§ 31 a UrhG). Soweit die Rechteübertragung hinsichtlich der unbekannteten Nutzungsarten ganz oder teilweise aufgrund eines unabdingbaren Widerrufsrechts vom Auftragnehmer widerrufen wird oder aus anderen Gründen unwirksam wird oder ist, ist plenamedia.tv

verpflichtet, die Rechte für unbekannte Nutzungsarten dem Kunden auf dessen Wunsch zu angemessenen Bedingungen zuerst anzubieten. Können sich die Parteien innerhalb von 10 Wochen nach Abgabe eines solchen Angebots über den Erwerb der Rechte nicht einigen, so darf plenamedia.tv diese Rechte nach Ablauf der Frist anderweitig lizenzieren, jedoch nicht nur zu für den Auftragnehmer günstigeren Konditionen, verglichen mit denen des letzten Angebots an den Kunden. Darüber hinaus sind diese Rechte dem Kunden nochmals zu den Bedingungen der beabsichtigten Vereinbarung mit dem Dritten anzubieten. Der Kunde kann dieses Angebot innerhalb von 14 Tagen annehmen.

Entsprechendes gilt für Rechte für bekannte Nutzungsarten, soweit diese aus irgendwelchen Gründen im Rahmen dieses Vertrages nicht auf den Kunden übertragen werden.

6.1.19 Rechtseinräumungen in Bezug auf ausländische Rechtsordnungen:

Über die in dieser Anlage hinaus genannten Rechte und Befugnisse ist die vorliegende Rechtsübertragung, wo immer dies rechtlich zulässig ist, als Vereinbarung über ein "Auftragswerk" ("Work made for hire") im Sinne des US-amerikanischen Rechts anzusehen.

Mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Abtretung des Urheberrechts ("Copyright Assignment") zulassen, tritt plenamedia.tv in Bezug auf die oben genannten Rechteübertragungen, insbesondere Verfilmung des Werkes und deren Auswertung, das Urheberrecht an den Werken an den Kunden ab, der die Rechtsübertragung annimmt.

Der Kunde ist berechtigt, diese Abtretung und/oder seine Berechtigung in den dafür maßgeblichen Registern (z.B. United States Copyright Office) eintragen zu lassen. Soweit dies nach den jeweiligen Rechtsordnungen zulässig ist, erklärt Auftragnehmer darüber hinaus einen Verzicht auf die Geltendmachung der Urheberpersönlichkeitsrechte ("waiver of moral rights"). Darüber hinaus soll die Rechtseinräumung mit Wirkung für alle Rechtsordnungen, die eine Rechtseinräumung auch für unbekannte Nutzungsarten zulassen, auch für erst zukünftig bekannt werdende Nutzungsarten gelten. Soweit diese Rechtsordnungen vorsehen, dass der Kunde hierfür Dritten, insbesondere dem Auftragnehmer entsprechende Beteiligungen einzuräumen hat, verpflichtet sich der Kunde, diese Zahlungen im Zeitpunkt der Nutzung des Werkes in diesen, heute noch unbekanntem Nutzungsarten zu leisten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die für die in dieser Ziffer getroffenen Regelungen das Recht des jeweiligen Schutzlandes eingreift.

6.2 Von vorstehender Rechteübertragung ausgenommen, sind die jeweils erforderlichen Rechte an dem vom Kunden beigestellten Fremdmaterialien, insbesondere an Werken der Musik. Sofern und soweit dies Kunde ausdrücklich wünscht, holt plenamedia.tv die erforderlichen Rechte des jeweils Berechtigten auf dessen Kosten gesondert ein. Nicht übertragen sind auch die von Verwertungsgesellschaften (GEMA, GVL, usw.) wahrgenommene Rechte. plenamedia.tv wird dem Kunden jedoch alle erforderlichen Angaben für sämtliche Verwertungsgesellschaften mit Übergabe der Produktion mitteilen.

- 6.3 Klarstellend wird festgehalten, dass der Kunde nicht verpflichtet ist, die Produktion oder Teile davon tatsächlich auszuwerten.
- 6.4 plenamedia.tv stellt sicher,
- dass sie zur Übertragung der vertragsgegenständlichen Rechte in der Lage ist,
 - dass durch die Übertragung und vertragsgemäße Auswertung dieser Rechte durch Kunde keine Rechte Dritter sowie gesetzliche Vorschriften verletzt werden und
 - dass er über die vertragsgegenständlichen Rechte keine Verfügungen getroffen hat oder treffen wird, die dieser Vereinbarung mit dem Kunden entgegenstehen.

7. Nennung

plenamedia.tv ist berechtigt in der Produktion, insbesondere im Vor- oder Abspann die eigene Nennung in angemessener Art und Weise und Größe, einschließlich der Abbildung des Logos der plenamedia.tv, zu platzieren. Über die genaue Platzierung werden sich die Parteien gesondert abstimmen, wobei die Regelungen der Ziffer 2.1 entsprechende Anwendung finden.

8. Haftung

- 8.1 plenamedia.tv haftet uneingeschränkt nach den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen, sowie für Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen, wobei im letzten Fall die Haftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt ist, soweit plenamedia.tv nicht vorsätzlich gehandelt hat.
- 8.2 plenamedia.tv haftet zudem für Schäden, die durch einfache Fahrlässigkeit verursacht werden, jedoch nur soweit diese Fahrlässigkeit die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder einer Kardinalpflicht betrifft. plenamedia.tv ersetzt dabei nur die Schäden, die in typischer Weise mit dem Vertrag verbunden und vorhersehbar sind.
- 8.3 Eine weitergehende Haftung von plenamedia.tv ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere auch für deliktische Ansprüche, Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen statt der Leistung sowie für Ansprüche, die auf einer Leistungsverzögerung oder Unmöglichkeit auf Grund höherer Gewalt beruhen. Soweit die Haftung von plenamedia.tv ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von deren Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen.

9. Verschwiegenheitsklausel

- 9.1 Die Parteien sind verpflichtet, über alle im Zusammenhang mit der Erbringung ihrer Leistungen bekannt werdenden Vorgänge Stillschweigen zu bewahren. Die Verpflichtung zum Stillschweigen erstreckt sich auf alle Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen.
- 9.2 Die Parteien verpflichten sich zudem die ihnen überlassenen Daten und Unterlagen ausschließlich für die Erbringung ihrer vertragsgegenständlichen Leistungen zu verwenden und spätestens nach Abnahme der Produktion durch Kunde an diesen unaufgefordert und vollständig zurückzugeben, es sei denn die Parteien vereinbaren ausdrücklich anderes.

10. Schlussbestimmungen

- 10.1 Der Kunde hat die diesem Vertrag beigefügte Anlage 1 (Angebot der plenamedia.tv) und Anlage 2 (Rechteübertragung) zur Kenntnis genommen und erkennt sie als wesentliche Vertragsbestandteile an.
- 10.2 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages, insbesondere zusätzliche Vergütungsansprüche, können nur schriftlich begründet werden und bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, ebenso der Verzicht auf die Schriftform.
- 10.3 Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine rechtlich zulässige, die Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung und dem von den Parteien wirtschaftliche Gewollten am ehesten entspricht.
- 10.4 Es gilt deutsches Recht. Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - Köln.